Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

[redacted]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Dr. Falken-Großer
TEL +49 30 18615- 6218
FAX +49 30 18615-5357
E-MAIL Christine.Falken-Großer@bmwi.bund.de
AZ

DATUM Berlin, 30.04.2014

BETREFF Antrag auf Zugang zu Dokumenten mit Bezug zu dem Plurilateralen Dienstleistungsabkommen (TiSA)
BEZUG Ihre Anfrage vom 30. März 2014

Sehr geehrte [redacted]

mit E-Mail vom 30. März 2014 haben Sie über fragdenstaat.de beim Auswärtigen Amt unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz (UIG), das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) die Übersendung der folgenden Unterlagen hinsichtlich des Plurilateralen Dienstleistungsabkommens (Trade in Services Agreement, im Folgenden: TiSA) beantragt:

- Sämtliche bis dato vorliegenden Vertragsentwürfe zum „Trade in Services Agreement"
- Liste sämtlicher Dokumente mit Bezug zu TISA, die der Bundesregierung vorliegen

Das Auswärtige Amt hat Ihren Antrag zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weitergeleitet. Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

a) Vertragsentwürfe zu TiSA

Ihrem Antrag steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. a IFG entgegen. Nach dieser Norm besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann. Der Ausschlussgrund schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 15/4493, S. 9).

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie steht sowohl bei der Beurteilung der Frage, was nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen sind, als auch bei der Frage, ob ein Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann, ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009, Az. 7 C 22/08, Rn. 13 – zitiert nach juris).

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Übersendung von Dokumenten, die die Bundesregierung von der Europäischen Kommission im Rahmen der Verhandlungen des TiSA erhält. Dabei handelt es sich um Dokumente, die von der Europäischen Kommission als vertraulich eingestuft wurden (EU restricted). Es handelt sich um Dokumente eines EU-Organs, über die die Bundesregierung und auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht verfügungsberechtigt ist und deren Einstufung auch nicht einseitig von einem EU-Mitgliedstaat aufgehoben werden kann. Allein die Europäische Kommission ist dazu befugt, darüber zu entscheiden, ob diese Dokumente an die Öffentlichkeit gegeben werden können. Würde die Bundesregierung sich über diese Einstufung hinwegsetzen, wäre die zu-künftige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission beeinträchtigt.

Wir weisen darauf hin, dass ein Antrag auf Zugang zu den genannten Informationen gegenüber der Europäischen Kommission auf Grundlage der Europäischen Transparenzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. EG, L 145/43) direkt bei der Europäischen Kommission gestellt werden kann.

b) Liste über sämtliche Dokumente mit Bezug zu TiSA, die der Bundesregierung vorliegen

Der Bundesregierung liegt keine Liste über alle für TiSA relevanten Dokumente vor. Das IFG räumt keinen Anspruch auf Erstellung einer solchen Liste ein.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Für die Ablehnung eines Antrages werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststr. 34 - 37, 10115 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heinz Hetmeier